

# Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung (Abwassersatzung – AbwS)

**Vom 3. Dezember 2015**

Auf Grundlage von § 54 bis § 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206) geändert worden ist, des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, und der § 4, § 14 und § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) und der § 2, § 9 und § 17 und § 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land am 3. Dezember 2015 (Beschluss Nr. 1-III/2015) folgende Satzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung (Abwassersatzung – AbwS) beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das in der Verbandssatzung bezeichnete Gebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (ZV WALL).

(2) Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten für Überlassungspflichtige im Sinne des § 50 des SächsWG, das sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nachfolgend „Grundstückseigentümer“ genannt). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Die in dieser Satzung enthaltenen Pflichten gelten auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen (nachfolgend „Nutzer“ genannt), soweit sie ausdrücklich benannt werden.

(4) Diese Satzung gilt für die Beseitigung des auf Grundstücken anfallenden Abwassers, das

1. über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder

2. in Abwassersammelgruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird und für das Entsorgungsgut, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(5) Diese Satzung gilt nicht:

1. für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt,
2. für das in land-, forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfallende Abwasser, soweit es nicht als häusliches Abwasser anfällt,
3. für das auf Grundstücken anfallende Abwasser, die dem Bundeskleingartengesetz unterstehen,
4. für das anfallende Abwasser aus Wärmerückgewinnungsanlagen,
5. für Ableitung von Grund-, Quell- und Dränagewasser,
6. für das in Baugruben anfallende Wasser.

## § 2

### Begriffe

Im Sinne dieser Satzung gelten nachstehende Begriffe:

1. Abwasser ist
  - das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
  - das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

2. Abwasseranlage, öffentliche umfasst das öffentliche Abwassernetz und die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen.
3. Abwassernetz, öffentliches (Kanalnetz) leitungsgebundene Anlage zur Aufnahme und zum Transport von Abwasser ab Grundstücksgrenze bzw. ab Übergabeschacht auf dem Grundstück bis zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder einem Vorfluter (Gewässer). Das öffentliche Abwassernetz umfasst die Abwasserkanäle und Anschlusskanäle.
4. Abwasserbehandlungsanlage, öffentliche Anlage zur Behandlung des gesammelten Abwassers bzw. Abwasserschlammes einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
5. Abwasserkanal, öffentlicher Teil des öffentlichen Abwassernetzes, dient der Ableitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser.

6. Abwassersammelgrube, stationärer wasserundurchlässiger Behälter ohne Ablauf zur Sammlung von häuslichem Schmutzwasser und für Fäkalien aus Trockentoiletten auf dem Grundstück.
7. Abwasserschamm (Klärschlamm) in Abwasserbehandlungsanlagen aus dem Abwasser abgetrennte bzw. abtrennbare und eingedickte beziehungsweise eindickbare wasserhaltige Stoffe mit organischen und mineralischen Komponenten.
8. Anschlusskanal (Grundstücksanschluss), öffentlicher Teil des öffentlichen Abwassernetzes, Rohrleitung vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur straßenseitigen Außenkante des Übergabeschachtes, wenn dieser nicht mehr als zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist.
9. Art der Entsorgung  
Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Abwasserkanäle an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten Abwassersammelgrube gesammelt und jeweils abgefahren wird, sind dezentral entsorgte Grundstücke. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.
10. Entsorgungsgut  
Abwasserschamm aus Kleinkläranlagen, Fäkalien aus Trockentoiletten und Gesamtinhalt aus Abwassersammelgruben.
11. Fäkalien  
vom menschlichen Organismus nicht weiter verwertbare, ausgeschiedene Stoffe.
12. Grundstück  
räumlich zusammenhängendes und einem gemeinsamen Zweck dienendes Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
13. Grundstücksentwässerungsanlage  
Gesamtheit der Anlagen eines Grundstückes innerhalb und außerhalb des Gebäudes, die der Ableitung (zum Beispiel Abwasserleitungen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen zum Rückstauschutz, Geruchsverschlüsse) und der Sammlung (zum Beispiel Abwassersammelgrube, Anlagen zur Regenwasserrückhaltung), der Vorbehandlung (zum Beispiel Abscheideranlagen) und der Behandlung (zum Beispiel Kleinkläranlagen) des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen.
14. Kleinkläranlage (Grundstückskläranlage)  
Abwasserbehandlungsanlage mit einem Zufluss häuslichen Schmutzwassers von maximal 8 m<sup>3</sup>/d beziehungsweise 50 Einwohnerwerten, die auf einem Grundstück betrieben wird.
15. Schmutzwasser, häusliches  
das durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen und Spültoiletten sowie Wasser anderer Herkunft, das in seiner Beschaffenheit dem häuslichen Schmutzwasser vergleichbar ist.
16. Übergabeschacht (Kontrollschacht)  
Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, der sich in der Regel am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage in Richtung öffentlicher Abwasserkanal befindet. Er dient dem Zugang des Anschlusskanals und der

Grundstücksentwässerungsanlage zur Kontrolle und Reinigung vom Grundstück aus.

### § 3

#### Organisation, Umfang und Bedingungen der Abwasserbeseitigung

(1) Der ZV WALL ist Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung. Die Beseitigung des Abwassers ist eine öffentliche Einrichtung. Sie umfasst die Ableitung und die Behandlung des Abwassers in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage. Die öffentliche Einrichtung umfasst auch die Entnahme, den Transport des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen oder Abwassersammelgruben mit Spezialfahrzeugen sowie die Behandlung des Entsorgungsgutes in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage, wenn das Grundstück nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Der ZV WALL bedient sich der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) zum Betrieb der öffentlichen Einrichtung.

(3) Der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz und die Entsorgung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers bestimmen sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A), dem Preisblatt und der Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser der Gesellschaft in den jeweils gültigen Fassungen.

(4) Die Entsorgung des Abwasserschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus Abwassersammelgruben bestimmen sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) und dem Preisblatt der Gesellschaft in den jeweils gültigen Fassungen.

(5) Der ZV WALL entscheidet über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) und über die Grundstücksentwässerungsanlage (§§ 8, 9, 10, 11 und 14). Die Gesellschaft arbeitet dem ZV WALL die erforderlichen Grundlagen für die Entscheidung zu.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage bzw. an die öffentliche Einrichtung zur Entnahme und des Transportes des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben und zur Benutzung derselben berechtigt.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentliche Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen worden sind. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann und von demjenigen behandelt und beseitigt werden kann, bei dem es anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage wegen der Lage des Grundstückes,

wegen technischer Gründe oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 Nummer 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

(5) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden kann. Der ZV WALL kann hiervon Ausnahmen bestimmen.

#### § 5

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die für das Grundstück betriebsfertig hergestellte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Entnahme und zum Transport des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, das Entsorgungsgut der Gesellschaft zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn kein Schmutzwasser anfällt und eine ordnungsgemäße Beseitigung von Niederschlagswasser erfolgt.

(4) Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Auf Grundstücken mit Kleinkläranlagen oder Abwassersammelgruben ist das gesamte häusliche Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube einzuleiten (Benutzungszwang). Fäkalien aus Trockentoiletten sind einer Abwassersammelgrube zuzuführen.

(5) Ist ein öffentlicher Abwasserkanal geplant, kann der ZV WALL verlangen, dass bei der Herstellung oder der Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage ein späterer Anschluss an diesen möglich ist.

#### § 6

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden, soweit der ZV WALL von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem ZV WALL einzureichen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7

##### **Einleitungsbeschränkungen**

(1) Der ZV WALL kann die Vorbehandlung, Drosselung und Rückhaltung des Abwassers auf dem Grundstück verlangen, wenn die Einleitungsgrenzwerte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Gesellschaft oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage oder auf sonstige Belange erfordert.

(2) Abwasser darf nur dann in das öffentliche Abwassernetz, welches nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Der ZV WALL kann in diesem Fall Einleitwerte für das eingeleitete Abwasser festsetzen und den Überlassungspflichtigen/Eigentümer zu deren Einhaltung verpflichten, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte, die der Gesellschaft für die Einleitung des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in das Gewässer vorgegeben sind, nicht überschritten werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser in die öffentliche Abwasseranlage bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der Gesellschaft.

#### § 8

##### **Genehmigungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Der Bau (die Herstellung, Änderung, Sanierung und Erneuerung) der Grundstücksentwässerungsanlage ist genehmigungspflichtig und beim ZV WALL zu beantragen.

(2) Der Antrag ist schriftlich mit prüffähigen Unterlagen in einfacher Ausfertigung beim ZV WALL zu stellen. Dazu gehören ein Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb und außerhalb des Gebäudes, ein Strangschema sowie eine Beschreibung der Entwässerung. Der ZV WALL hat das Recht, weitere Unterlagen nachzufordern.

(3) Der ZV WALL entscheidet, in welcher Weise das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist.

(4) Mit dem Bau der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der ZV WALL zuvor seine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(6) Der ZV WALL kann die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme überprüfen.

(7) Die Genehmigung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den ZV WALL befreit den Grundstückseigentümer sowie die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planfertiger, ausführendes Unternehmen) nicht von seiner Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung, Ausführung und Betrieb der Anlage.

### § 9

#### **Abscheideranlagen, Hebeanlagen, Pumpanlagen, Zerkleinerungsgeräte; Toiletten mit Wasserspülung**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Stärke, Öle oder Leichtflüssigkeiten in das Abwasser gelangen können, sind Anlagen zum Abscheiden dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen.

(2) Der ZV WALL soll gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Nutzer, den nachträglichen Einbau einer Abscheideranlage auf dem Grundstück verlangen, wenn die Einleitbedingungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingehalten werden.

(3) Die Fettabscheideranlagen und Stärkeabscheideranlagen sind vom Grundstückseigentümer oder Nutzer mindestens einmal im Monat durch ein fachkundiges Unternehmen entleeren und reinigen zu lassen. Bei hoher Belastung der Abscheideranlage ist die Entsorgung in einem kürzeren Zeitintervall zu veranlassen. Der ZV WALL kann auf schriftlichen Antrag einen abweichenden Entsorgungszeitpunkt festlegen.

(4) Der Grundstückseigentümer oder Nutzer hat die Abscheideranlage jährlich entsprechend der Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen warten und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren durch einen Fachkundigen prüfen zu lassen (Generalinspektion).

(5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Einrichtungen zum Einleiten in die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden. Der ZV WALL kann gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Nutzer den Rückbau verlangen.

(6) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig. Der ZV WALL soll gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Nutzer den Einbau von Toiletten mit Wasserspülung verlangen.

(7) Der ZV WALL verlangt vom Grundstückseigentümer oder Nutzer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage, wenn diese für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

### § 10

#### **Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben**

(1) Kann das häusliche Schmutzwasser keiner öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, ist eine Kleinkläranlage zu errichten, die das Abwasser so behandelt, dass die Einleitwerte dem Stand der Technik entsprechen.

(2) Der ZV WALL kann im Ausnahmefall oder als Übergangslösung die Errichtung einer Abwassersammelgrube genehmigen, wenn

- keine Möglichkeit zur Ableitung oder Versickerung des Abwassers gegeben ist
- das Grundstück in einer Trinkwasserschutzzone liegt
- eine abwasserseitige Erschließung in den nächsten 5 Jahren erfolgt
- der ordnungsgemäße Betrieb einer Kleinkläranlage technisch nicht möglich ist

(3) Die Abwassersammelgrube für ein Wohngrundstück soll ein ausreichendes Speichervolumen, mindestens aber eines von 6 m<sup>3</sup>, haben.

(4) Der Grundstückseigentümer oder Nutzer muss die Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Abwassersammelgrube zu dem von der Gesellschaft festgelegten Zeitpunkt vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer oder Nutzer muss die Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage zu dem von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik, der Herstellerhinweise und der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt vornehmen lassen.

(6) Der Grundstückseigentümer und Nutzer ist für den störungsfreien Betrieb und die Wartung der auf dem Grundstück befindlichen Kleinkläranlage verantwortlich. Dazu hat er:

- die Wartung der Anlage durch ein zertifiziertes Unternehmen entsprechend der Bauartzulassung zu gewährleisten,
- in regelmäßigen Abständen die Kleinkläranlage zu kontrollieren (Eigenkontrolle),
- die Beseitigung von Betriebsstörungen und Schäden zu veranlassen,
- ein Betriebsbuch zu führen,
- die Entsorgungsnachweise, das Betriebsbuch und die Wartungsprotokolle 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des ZV WALL vorzulegen.

(7) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Überwachungsaufgaben sind dem ZV WALL die Wartungsprotokolle vom Grundstückseigentümer oder einem von ihm vertraglich gebundenen Wartungsunternehmen zu übermitteln. Sie können schriftlich oder digital übergeben werden. Die digitale Übermittlung soll vorzugsweise im Format der DiWa-Schnittstelle erfolgen.

(8) Die Zufahrt und der Zugang zu Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben sind vom Grundstückseigentümer zu gewährleisten und instand zu halten.

### § 11

#### **Pflichten des Grundstückseigentümers**

(1) Jeder Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, instand zu halten, zu reinigen und ggf. zu ändern. Er hat dafür zu sorgen, dass von seiner Grundstücksentwässerungsanlage keine Gefährdung der Gewässer sowie keine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke, der öffentlichen Abwasseranlage und der Wasserversorgung ausgehen.

(2) Befinden sich Teile der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb des Grundstückes in öffentlichen Flächen, ist der Grundstückseigentümer für deren Unterhalt, Betrieb und Instandhaltung nach den anerkannten Regeln der Technik verantwortlich.

(3) Ist für ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, die öffentliche Abwasseranlage hergestellt, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten seine Grundstücksentwässerungsanlage zu ändern, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu nehmen und durch einen Fachbetrieb zu reinigen.

(4) Der Bau der Grundstücksentwässerungsanlage muss entsprechend der nach § 8 erteilten Genehmigung unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachbetrieb erfolgen.

(5) Der Grundstückseigentümer und Nutzer hat die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten. Die Erstprüfung und die Wiederholungsprüfung vorhandener Grundleitungen und Schächte sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Auf Verlangen des ZV WALL ist das Protokoll der Dichtheitsprüfung oder der Zustandserfassung zu übergeben.

(6) Auf Forderung des ZV WALL hat der Grundstückseigentümer festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage in einer festgesetzten Frist zu beheben.

#### § 12

##### **Rückstauschutz**

(1) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante an der Einbindestelle des Anschlusskanals in den öffentlichen Abwasserkanal.

(2) Der Grundstückseigentümer hat für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen.

(3) Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind wirkungsvoll und dauerhaft durch den Grundstückseigentümer gegen schädliche Folgen von Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage zu sichern.

#### § 13

##### **Eigentum am Abwasser und am Entsorgungsgut**

Das Abwasser wird mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage und das Entsorgungsgut mit seiner Entnahme Eigentum der Gesellschaft. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

#### § 14

##### **Überwachung**

(1) Der ZV WALL und die Gesellschaft bzw. von ihnen beauftragte Dritte sind zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserbeschaffenheit und -menge befugt. Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen sowie die Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen vor Ort einschließlich der Entnahme von Abwasserproben und der Messung der Abwassermenge.

(2) Der ZV WALL und die Gesellschaft können über die Art und Menge des in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlage und Abwassersammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß der Einschränkungen des Benutzungsrechtes der Gesellschaft von der Einleitung ausgeschlossen sind.

(3) Der ZV WALL und die Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit, auch periodisch, Abwasser zu untersuchen. Die eingebauten Kontrolleinrichtungen sind vom Grundstückseigentümer und Nutzer ordnungsgemäß zu betreiben. Die Messergebnisse sind auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der ZV WALL bzw. beauftragte Dritte sind zur Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung der Kleinkläranlagen durch den Grundstückseigentümer und Nutzer berechtigt.

(5) Zum Zweck der Überwachung hat der Grundstückseigentümer oder Nutzer den Mitarbeitern des ZV WALL, der Gesellschaft oder des beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter haben sich auszuweisen.

(6) Von einer Kontrolle vor Ort sind die Grundstückseigentümer und Nutzer im Voraus schriftlich durch den ZV WALL oder die Gesellschaft zu informieren. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Probeentnahmen und Messungen bei einem hinreichenden Verdacht auf eine nach Art oder Menge unzulässige Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlage und Abwassersammelgrube.

#### § 15

##### **Haftung**

(1) Der ZV WALL haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage, durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, sowie von ihm nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt er nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. Kann die Entsorgung infolge behördlicher Verfügung vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem ZV WALL.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, infolge unzureichenden Zustandes oder unsachgemäßen beziehungsweise satzungswidrigen Betriebes seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat den ZV WALL und die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 16

##### **Kosten**

(1) Der ZV WALL erhebt für Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

(2) Kosten, die dem ZV WALL oder der Gesellschaft bei der Überwachung und Kontrolle nach § 14 (1) und (3) entstehen, hat der Grundstückseigentümer oder Nutzer zu tragen, sofern sich der hinreichende Verdacht auf Störung anderer Einleiter oder der Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage oder der Gewässer bestätigt.

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 124 Absatz 1 SächsGemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
2. entgegen § 5 (2) das Entsorgungsgut der Gesellschaft nicht überlässt,
3. entgegen § 5 (4) nicht alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nicht das gesamte häusliche Schmutzwasser in die Kleinkläranlage beziehungsweise Abwassersammelgrube einleitet oder nicht die Fäkalien aus Trockentoiletten der Abwassersammelgrube zuführt,
4. entgegen § 7 (1) keine Vorbehandlung, Drosselung oder Rückhaltung des Abwassers auf dem Grundstück vorsieht,
5. entgegen § 7 (2) keine Behandlung des Abwassers auf dem Grundstück nach dem Stand der Technik vornimmt oder diese nicht in der gesetzten Frist vornimmt,
6. entgegen § 8 (4) mit dem Bau der Grundstücksentwässerungsanlage vor der Erteilung der Genehmigung beginnt oder einer Auflage der Genehmigung nicht nachkommt,
7. entgegen § 9 (1) keine Anlagen zum Abscheiden von Stoffen aus dem Abwasser einbaut,
8. entgegen § 9 (2) dem nachträglichen Einbau einer Abscheideranlage nicht nachkommt,
9. entgegen § 9 (3) die Abscheideranlage nicht zum festgelegten Zeitpunkt entleert und reinigt,
10. entgegen § 9 (4) die Abscheideranlage nicht einmal im Jahr wartet oder die Überprüfung durch einen Fachkundigen nicht durchführen lässt,
11. entgegen § 9 (5) Zerkleinerungsgeräte sowie Handtuchspender angeschlossen hat oder nach Aufforderung nicht zurückbaut,
12. entgegen § 9 (6) in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nicht ausschließlich Toiletten mit Wasserspülung betreibt,
13. entgegen § 10 (1) keine Kleinkläranlage errichtet, die das Abwasser so behandelt, dass die Einleitwerte dem Stand der Technik entsprechen,
14. entgegen § 10 (3) kein ausreichendes Speichervolumen der Abwassersammelgrube garantiert,

15. entgegen § 10 (4) die Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Abwassersammelgrube nicht zum festgelegten Zeitpunkt vornehmen lässt,
16. entgegen § 10 (5) die Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage nicht zum festgelegten Zeitpunkt vornehmen lässt,
17. entgegen § 10 (6) seinen Pflichten für den störungsfreien Betrieb und die Wartung der auf dem Grundstück befindlichen Kleinkläranlage nicht nachkommt,
18. entgegen § 10 (7) die Wartungsprotokolle nicht übermittelt,
19. entgegen § 10 (8) die Zufahrt und den Zugang zur Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube nicht gewährleistet und nicht instand hält,
20. entgegen § 11 (1) Teile der Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, instand hält, reinigt und ggf. ändert,
21. entgegen § 11 (2) Teile der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb seines Grundstückes nicht nach den anerkannten Regeln der Technik unterhält, betreibt, instand hält,
22. entgegen § 11 (3) Satz 1 innerhalb von 6 Monaten seiner Anschlusspflicht nicht nachkommt,
23. entgegen § 11 (3) Satz 2 die Abwassersammelgrube oder Kleinkläranlage nicht außer Betrieb nimmt,
24. entgegen § 11 (5) keine Prüfung der Grundleitungen und Schächte durchführen lässt,
25. entgegen § 11 (6) festgestellte Mängel nicht in der festgesetzten Frist behebt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 17 (1) können nach § 124 (2) SächsGemO in Verbindung mit § 17 (1), (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### § 18

#### Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der ZV WALL kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

§ 19  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des ZV WALL für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung (Abwassersatzung – AbwS) vom 1. April 2014 außer Kraft.

Leipzig, den 3. Dezember 2015

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land  
Schütze  
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.